

25. 1. Haftet der Verkäufer für sein Verhalten beim Vertragsabschluss auf Grund des § 276 BGB. schlechthin?
2. Haftet der Verkäufer beim Verkauf eines Fabrikationsgeschäfts dem Käufer gemäß § 434 BGB., wenn er sich einem Dritten gegenüber vertraglich Beschränkungen in Hinsicht auf den Fabrikationsbetrieb unterworfen hatte und der Käufer sich im Kaufvertrag ausbedungen hat, daß er das Geschäft unter der alten Firma fortsetzen dürfe?
- BGB. §§ 276, 434.

V. Zivilsenat. Ur. v. 16. Februar 1916 i. S. Maschinenfabrik R. (Rl.) w. Sch. (Bell.). Rep. V. 356/16.

- I. Landgericht III Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Mai 1912 hat der Beklagte seine beiden Grundstücke R. Bd. 1 Bl. 9 und Bd. 9 Bl. 547 nebst der auf dem ersteren Grundstück unter der Firma „Louis Sch. Maschinenfabrik R.“ betriebenen Maschinenfabrik mit Einschluß der

dazu gehörigen Maschinen, Warenbestände, Werkzeuge und Utensilien für den Preis von 140 000 *M* an die Klägerin verkauft. Die Klägerin hat den Beklagten jetzt auf Zahlung von 7800 *M* nebst 5% Zinsen vom Tage der Klagezustellung ab in Anspruch genommen. Sie behauptet, daß der Beklagte mit der Firma L. & R. in Wien am 28. Januar 1904 einen Vertrag geschlossen habe, laut welchem der Beklagte dieser Firma das ausschließliche Recht übertragen habe, nach seinem System (System Sch.) Filter, und zwar sowohl offene wie geschlossene, im Gebiete von Österreich-Ungarn zu bauen und zu vertreiben. Da ihr, der Klägerin, nunmehr auf diese Weise das genannte Absatzgebiet ebenfalls entzogen sei, so erleide sie hierdurch alljährlich einen (näher bezeichneten) Ausfall. Für diesen Schaden sei ihr der Beklagte haftbar. Sie habe ihn beim Vertragsschlusse gefragt, welcher Art seine Verbindung mit der Firma L. & R. in Wien sei; der Beklagte habe darauf aber nur erwidert: „Die Herren L. & R. sind meine Alleinvertreter in Österreich-Ungarn; ohne diese Firma dürfen Sie offene „Sch. . . filter“ in Eisenbeton nicht nach Österreich-Ungarn liefern; geschlossene Filter und alles andere können Sie auch ohne L. & R. liefern“. Auf Grund dieser Erklärung habe der Notar in den Vertrag unter § 6 folgende Erklärung aufgenommen: „Herrn L. & R. ist es bekannt, daß Herr D. Sch. nach der mit der Firma L. & R. getroffenen Abmachung Spezialfilter aus Eisenbeton nach Österreich-Ungarn nicht liefern darf, und übernimmt er Herrn D. Sch. gegenüber die gleiche Verpflichtung“. Der Beklagte habe sonach verschwiegen, daß in Wirklichkeit irgend ein Unterschied betreffs offener und geschlossener Filter bei der mit der Firma L. & R. getroffenen Abmachung nicht gemacht worden sei, habe im übrigen aber auch gegen seine Offenbarungspflicht verstoßen. Der Beklagte trat der Klage durchweg entgegen, stellte aber namentlich auch in Abrede, daß der Klägerin ein Schaden überhaupt entstanden sei, weil sie an der Lieferung von Filtern nach Österreich-Ungarn nie gehindert gewesen sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Mit ihrer Revision ist sie durchgedrungen.

Aus den Gründen:

„Die Klüge, daß die §§ 276, 325 und 326 BGB. durch Nichtanwendung verletzt seien, ist verfehlt. . . . Der § 276 stand der

Klägerin bezweigen nicht zur Seite, weil eine Haftung des Beklagten wegen seines Verhaltens beim Vertragsabschluß aus § 276 überhaupt nicht hergeleitet werden kann und eine spätere Zuwiderhandlung gegen den abgeschlossenen Vertrag gar nicht behauptet worden ist, auch sonst nicht erhellt. Dem Beklagten ist nur zur Last gelegt worden, daß er es unterlassen habe, die Klägerin beim Vertragsabschlusse von den Rechten der Firma L. & K. in Kenntnis zu setzen. Eine Rechtspflicht dazu bestand aber für den Beklagten nicht, und die Anwendbarkeit des § 276 setzt das Bestehen einer Rechtspflicht und die Verletzung einer solchen voraus. Ob unter Umständen eine verletzliche Rechtspflicht auch schon dann in Frage kommen kann, wenn der Verkäufer beim Vertragsabschluß unterläßt, dem Käufer erhebliche, den Vertragszweck betreffende Tatsachen bekannt zu geben, nämlich dann, wenn zwischen den Vertragsschließenden schon zur Zeit des Vertragsabschlusses ein Vertrauensverhältnis bestand (Urteil in Jur. Wochenschr. 1912 S. 743 Nr. 5), kann hier dahingestellt bleiben, weil diese besondere Voraussetzung im Verhältnis zwischen den Parteien nicht gegeben war. (Vgl. Warnerer 1908 Nr. 130 und das Urteil des erkennenden Senats vom 6. Oktober 1915, Rep. V. 174/15.) Ob dem Berufungsgerichte darin Recht zu geben ist, daß die §§ 323 bis 326, sofern es sich um Gewährfehler handle, überhaupt nicht anwendbar seien, braucht im gegenwärtigen Falle ebenfalls nicht entschieden zu werden. Für den § 325 ist hier schon deshalb kein Raum, weil es nach Lage des Falles ausgeschlossen ist, daß der Beklagte eine ihm obliegende Leistung erst nach dem Vertragsabschlusse schuldhaft vereitelt hätte. Es ist aber auch von einem Verzuge des Beklagten gemäß § 326 keine Rede. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte sich beim Vertragsabschlusse der arglistigen Verschweigung nicht schuldig gemacht hat, beruht auf einer ausführlichen Würdigung des gesamten Sachverhalts, und daß das Berufungsgericht rechtlich geirrt hätte, ist nirgends erkennbar. . .

Durchgreifend ist jedoch die Klage, daß der gegebene Sachverhalt die Prüfung der Sache auch aus dem Gesichtspunkte des § 434 BGB. erfordert habe, und daß diese Prüfung bisher unterblieben ist. Das Gericht war zu ihr verpflichtet, obwohl die Klägerin den § 434 nicht ausdrücklich angezogen hatte. Nach § 434 „ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei

von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können". Diese Vorschrift ist mithin nicht nur auf den Sachlauf abgestellt, ist vielmehr auch beim Kaufe jedes sonstigen Gegenstandes anwendbar. Gegenstand des Kaufes, wenigstens in der Hauptsache, war im gegenwärtigen Falle auch nach der Annahme des Berufungsgerichts das vom Beklagten auf den beiden Grundstücken Nr. Bb. 1 Bl. 9 und Bb. 9 Bl. 547 betriebene Fabrikgeschäft. Bei dieser Sachlage hängt also nach näherer Bewandnis des Falles die Anwendbarkeit des § 434 nur davon ab, ob dasjenige Recht, welches die Firma L. & R. auf Grund des Vertrags vom 28. Januar 1904 dem Beklagten gegenüber erworben hatte, in bezug auf das verkaufte Fabrikgeschäft auch gegen die Klägerin geltend machen konnte. Diese Frage ist aber vielleicht zu bejahen.

Nach dem genannten Vertrage vermochte die Firma L. & R. dem Beklagten den eigenen Vertrieb wie auch die Herstellung von offenen wie geschlossenen Filtern innerhalb des Gebiets von Österreich-Ungarn zu unterjagen. Dieses Recht der Firma betraf mithin das Fabrikationsgeschäft des Beklagten insofern, als es den Beklagten im freien Gebrauche seines Geschäfts, in dem Filter beider Art hergestellt und vertrieben wurden, im Umfange des Untersagungsrechts beschränkte. Daß aber das Untersagungsrecht der Firma L. & R. auch der Klägerin gegenüber wirksam ausgeübt werden könnte, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Klägerin das Geschäft des Beklagten unter der alten Firma mit einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusätze fortsetzt; die Firma des Beklagten lautete nämlich „L. Sch. Maschinenfabrik R.“, und die von der Klägerin angenommene Firma lautet: „Maschinenfabrik R., vormals L. Sch.“. Denn hiernach greift der § 25 HGB. Platz, und zwar mit der Wirkung, daß die Klägerin kraft Gesetzes in die vom Beklagten im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten eingetreten ist, sonach aber auch in die durch den Vertrag vom 28. Januar 1904 der Firma L. & R. gegenüber eingegangene Verbindlichkeit, den Vertrieb sowie die Herstellung von Filtern in Österreich-Ungarn zu unterlassen. Da endlich aber die Klägerin sich durch den § 1 des Vertrags vom 30. Mai 1912 ausdrücklich das Recht ausbedungen hat, die Firma des Beklagten mit oder ohne einen die Nachfolge andeutenden Zusatz fortzuführen, so ergibt sich anderseits auch, daß die Klägerin bei Fort-

führung des Geschäfts unter der früheren Firma mit einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusätze nur von einem vertragmäßigen Rechte Gebrauch gemacht hat, und der Beklagte also ihr um deswillen auch dafür aufzukommen hat, daß sie bei der vertragsgemäßen Fortführung des Geschäfts nicht durch Rechte Dritter, hier also durch das Recht der Firma L. & R. beeinträchtigt wird. Daß das Recht der Firma keinen dinglichen Charakter hatte, ist im Sinne des § 434 von keiner entscheidenden Bedeutung. Nach seiner allgemeinen Fassung kommt es auf die rechtliche Natur des Rechtes eines Dritten überhaupt nicht an, sondern nur darauf, ob es sich um ein Recht handelt, das auch dem Käufer gegenüber geltend gemacht werden kann. So ist in der Rechtsprechung als unter den § 434 fallend auch bereits anerkannt worden: das Recht des Nacherben aus den §§ 2113 bis 2115 (Warneyer 1912 Nr. 59); ferner das Mietrecht (Warneyer 1910 Nr. 106 und Jur. Wochenschr. 1914 S. 922 Nr. 8), wo grundsätzlich zugleich ausgeführt wurde, daß der § 434 nicht bloß dingliche Rechte im Auge hat; endlich das auf Grund eines schuldrechtlichen Vertrags eingeräumte Recht auf dauernden Besitz (RGZ. Bd. 52 S. 276).

Was die Parteien über die Übernahme der Geschäftsverbindlichkeiten des Beklagten im Vertrage vereinbart haben, könnte bei der gegenwärtigen Frage nur dann eine Rolle spielen, wenn eine die Haftung des Klägers für die früher begründeten Verbindlichkeiten ausschließende Vereinbarung in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht, oder der Firma L. & R. durch eine von den beiden Parteien mitgeteilt worden wäre. Träfe nichts dergleichen zu, dann würden die Rechtsfolgen des § 25 HGB. Abs. 1 Satz 1 nach außen hin unbedingt eingetreten sein (§ 25 Abs. 2). Welcher Fall in Wirklichkeit hier vorliegt, ist einstweilen noch ungewiß.

Die Sache bedarf somit nach der erörterten Richtung hin noch einer erneuten Erörterung. Wenn die Vorschrift des § 25 Abs. 1 durchgriffe, wäre damit zugleich der vom Beklagten vor dem Revisionsgerichte vorgebrachten Einwendung der Boden entzogen, daß die Klägerin einen Schaden überhaupt nicht erlitten haben könne, weil der Vertrag vom 28. Januar 1904 nur dem Beklagten, nicht aber auch der Klägerin gegenüber Wirksamkeit gehabt habe.“